

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS BESCHAFFUNGSWESEN



1. Ausschiessliche Geltung

1.1 Diese AGB gelten für das Beschaffungswesen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt EVATEC nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn EVATEC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von EVATEC zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung

3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Bestellung widerspricht.

3.2 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist EVATEC nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.

3.3 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben.

3.4 Die Bestellungen müssen gemäss ISO-9001/ISO-14001 abgewickelt werden. Weitergehende Qualitätsvereinbarungen werden bestellungsspezifisch festgelegt. Für die Festlegung der Qualität sind insbesondere folgende Dokumente, Unterlagen und Spezifikationen massgebend: Bestellung, Zeichnungen, Normblätter (gemäss EVATEC Normen sowie Angaben auf Zeichnungen) Spezifikationen.

3.5 Von EVATEC schriftlich als kritisch bezeichnete Teile und Baugruppen dürfen nicht ohne Einwilligung von EVATEC Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Preise und Lieferkonditionen

4.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung, FCA Abgangsort (INCOTERMS 2020). Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

4.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.

4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.

4.4 Der Lieferant fügt seinen Lieferungen auf seine Kosten eine Dokumentation bei, die die EU-Konformitätserklärung (sog. CE-Zeichen) oder EU-Herstellererklärung umfasst. Der Lieferant mit Domizil in einem Land, welches über ein Zollpräferenz-Abkommen mit der Schweiz verfügt, verpflichtet sich, die Ursprungserklärung auf sämtlichen Rechnungen gemäss dem entsprechenden Freihandelsabkommen aufzuführen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, genaue Warenbezeichnung sowie die Nummer der Zeichnung oder des Teils zu vermerken.

5.2 Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung in zweifacher Ausführung auszustellen.

5.3 Die Bezahlung durch EVATEC erfolgt Ende des der bei EVATEC eintreffenden Lieferung folgenden Monats abzüglich 2% Skonto. Anders lautende Zahlungsbedingungen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

6.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixterminen tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.

6.2 EVATEC ist berechtigt, für jede angefangene Woche nach Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit eine Verzugsentschädigung zu fordern. Das Erfordernis einer vorherigen Mahnung, soweit eine Lieferzeit nach dem Kalender nicht bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt. EVATEC hat das Recht, die Höhe dieser Verzugsentschädigung pauschal mit 1% des Nettoverkaufspreises der Lieferung je Woche zu berechnen. Die maximale Höhe der Verzugsentschädigung beträgt 5%.

Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von EVATEC auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den

Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmässigen Erfüllung der Lieferung.

6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von EVATEC zu erbringende Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

6.5 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann EVATEC die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung verlangen. Die Verzugsentschädigung nach Ziff. 6.2 ist auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung anzurechnen.

6.6 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann EVATEC ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

6.7 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der in den jeweiligen Lieferverträgen zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen sowie, dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen. Unabhängig hiervon leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

7.2 Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten nach 7.1 sowie der Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt EVATEC zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Dies gilt jedoch nicht für offensichtliche oder solche Mängel, deren Anzeige aus anderen Gründen EVATEC nach Treu und Glauben zumutbar ist.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen 18 Monate beginnend mit der Ablieferung bei EVATEC. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung gewährleisteter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehö-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS BESCHAFFUNGSWESEN



ren, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen. Im Übrigen stehen EVATEC die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. EVATEC kann jedoch unabhängig davon nach ihrer Wahl Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 18 Monate.

7.5 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht EVATEC erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, von EVATEC gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.

7.6 Ist EVATEC eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat EVATEC das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist EVATEC jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

7.7 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden - inklusive Folgeschäden -, welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.

7.8 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund EVATEC in Anspruch genommen, steht EVATEC ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

7.9 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.

8. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, EVATEC auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.

8.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant EVATEC auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von EVATEC durchgeführten Rückrufaktion ergeben. So weit zumutbar, wird EVATEC den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen unterrichten.

8.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstiger in Zusammenhang mit

dem Produkt entstehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens CHF 5'000'000.- pro Schadensereignis abzuschliessen und diese Versicherungsdeckung, mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge, in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Der Versicherer wird EVATEC jährlich über den Bestand des Deckungsbeitrages informieren.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er EVATEC schadlos.

10. Technische Unterlagen und Betriebsvorschriften

10.1 EVATEC stellt dem Lieferanten, soweit notwendig, alle technischen Unterlagen zur Verfügung, die er zur Erfüllung der aufgetragenen Arbeiten benötigt.

10.2 Vor Beginn der Fertigung sind EVATEC auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch EVATEC entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

10.3 Die vom Lieferanten aufgrund der Spezifikationen/des Pflichtenheftes von EVATEC erarbeiteten Unterlagen werden EVATEC in einem Satz pausfähiger und mikroverfilmbarer Zeichnungen und/oder mittels CAD-Daten zur Verfügung gestellt.

10.4 Darüber hinaus sind EVATEC die für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung notwendigen definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten bei Ablieferung unentgeltlich in elektronischer Form (PDF) in deutsch und englisch auszuhändigen.

10.5 Die Dokumentationen des Lieferanten können ohne Rücksprache vervielfältigt und veröffentlicht werden.

11. Service und Reparaturen

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, einen Reparatur- und Unterhaltsdienst durch qualifizierte Fachkräfte für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes sicherzustellen.

11.2 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes. Sollte der Lieferant die Verfügbarkeit von Originalersatzteilen nicht mehr gewährleisten können, ist der Lieferant verpflichtet EVATEC mit entsprechenden Ersatzprodukten zu beliefern, die in Bezug auf Form-Fit-Function den Originalersatzteilen entsprechen. In solchen Fällen hat der Lieferant EVATEC schriftlich 6 Monate im Voraus zu informieren.

11.3 Die Reparaturen und Unterhaltsarbeiten werden zu angemessenen Bedingungen durchgeführt.

12. Aufgabe / Änderung von Produkten

12.1 Sollte der Lieferant Produktion, Anbieten, Verkauf und/oder Lieferung von Produkten einstellen oder ändern, verpflichtet sich der Lieferant, EVATEC mindestens 6 Monate im Voraus zu informieren und sicherzustellen, dass EVATEC die Möglichkeit einer letzten Bestellung der betreffenden Produkte hat.

12.2 In solchen Fällen verpflichtet sich der Lieferant, EVATEC alle notwendigen Unterlagen und Rechte wie Lizenzen etc. kostenlos zur Verfügung zu stellen, um EVATEC in die Lage zu versetzen die entsprechenden Produkte selbst oder durch Dritte herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

12.3 Der Lieferant teilt EVATEC die entsprechenden Informationen per E-Mail an pcn@evatecnet.com und dem jeweiligen Einkäufer gemäß Termin der obigen Ziffer 12.1 schriftlich mit.

13. Inspektionsrecht

13.1 EVATEC ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren; dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

14. Montage

14.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

15. Geheimhaltung und produktbezogene Ausschlusslichkeitsvereinbarung

15.1 Der Lieferant darf ihm von EVATEC übermittelte Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie EVATEC-Kundendaten und EVATEC-Zeichnungen, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt geworden sind, nicht zu ausserhalb der Lieferverträge liegenden Zwecken benutzen oder diese Dritten zugänglich machen. Es ist ihm insbesondere untersagt, unter Ausnutzung des ihm von EVATEC zur Verfügung gestellten fertigungstechnischen Know-hows in jeder Form vergleichbare Produkte für andere Abnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern auferlegt wird.

15.2 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das von EVATEC in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterla-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS BESCHAFFUNGSWESEN



gen zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

16. Integrität

Der Lieferant darf einem Dritten direkt oder indirekt keinerlei Vorteil anbieten oder verschaffen, noch jegliche Geschenke, Zahlungen oder andere Vorteile, die eine illegale oder korrupte Praxis darstellen oder als solche aufgefasst werden könnten, direkt oder indirekt erhalten, annehmen oder sich zusagen lassen. Bei einem Verstoß gegen diese Integritätsklausel darf EVATEC den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

17. Exportkontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung seiner Verpflichtungen hierunter sich vollumfänglich an das geltende Recht inklusive alle anwendbaren Exportkontrollrechte zu halten. Zudem ist der Lieferant dazu verpflichtet, sich an die Regeln der EVATEC inklusive aller anwendbaren Exportkontrollregeln zu halten. Ferner verpflichtet sich der Lieferant dazu, keine Daten, exportkontrollierte Waren, technischen Daten oder Software zu exportieren, wiederauszuführen, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu übertragen, (i) wenn dabei anwendbare Gesetze, Verordnungen, staatliche Verfügungen oder andere Einschränkungen, welche durch eine zuständige Regierungsbehörde erlassen wurden, verletzt werden; oder (ii) in solche Länder, für die eine Ausfuhrgenehmigung oder andere staatliche Genehmigung bei der Ausfuhr erforderlich ist, ohne dafür im Voraus alle notwendigen Exportlizenzen oder gleichwertigen Genehmigungen einzuholen. Im Falle, dass Produkte, Technologien, Daten oder andere Informationen, welche hierunter an EVATEC geliefert werden, im Rahmen der geltenden Exportbestimmungen als Export- oder Reexport-Beschränkt klassifiziert oder aufgelistet werden, ist der Lieferant verpflichtet EVATEC solche identifizierten Exportkontroll-Klassifizierungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und auf Wunsch von EVATEC alle relevanten Ausfuhrinformationen und Dokumentation (wie z.B. Kopien von Exportlizenzen usw.) an EVATEC zu liefern. Im Falle, dass der Lieferant die obengenannten Verpflichtungen verletzt, wird der Lieferant EVATEC für alle Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung entstehen, vollständig schadlos halten.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

18.1 Anwendbares Recht: der Einzelvertrag, die vorliegenden AGB und das einschlägige schweizerische Recht.

18.2 Anderweitige schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Lieferverträgen der Produktionsstandort von EVATEC in Trübbach, Schweiz.

19. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und international anerkannten Standards

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und international anerkannten Standards, insbesondere im Umweltbereich.

19.2 Der Lieferant achtet die Rechte und Würde aller Personen, mit denen er in Kontakt steht. Er beachtet insbesondere die Grundsätze der UN-Menschenrechtserklärung und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), darunter:

- Verbot und Abschaffung von Kinderarbeit; keine Beschäftigung unter 16 Jahren
- Freiheit der Berufswahl und Vereinigungsfreiheit
- Gleichbehandlung und Chancengleichheit unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht oder Alter
- Sicherstellung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen inkl. Schulungen
- Zahlung existenzsichernder Löhne und Einhaltung arbeitsrechtlicher Ansprüche
- Begrenzung der Arbeitszeit auf ein angemessenes Maß

19.3 Der Lieferant bemüht sich um die Einhaltung seines Verhaltenskodexes und wendet bei der Auswahl von Käufern das Prinzip der Nichtdiskriminierung an.

19.4 Der Lieferant achtet auf Umweltschutz durch:

- Einhaltung geltender Umweltgesetze und internationaler Standards (z. B. WEEE, REACH, RoHS, Konfliktmineralien)
- Minimierung von Umweltbelastungen und kontinuierliche Verbesserung
- Einführung eines angemessenen Umweltmanagementsystems, sofern erforderlich

19.5 Der Lieferant behandelt Geschäfts-, Finanz- und technische Daten sowie Korrespondenz mit EVATEC vertraulich und missbraucht weder deren noch fremdes materielles oder geistiges Eigentum.

19.6 Der Lieferant verpflichtet sich, diese Standards auch bei seinen Unterlieferanten anzuwenden und deren Einhaltung nach besten Kräften sicherzustellen.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge und der entsprechenden Anhänge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

20.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AGB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Lieferverträge und den entsprechenden Anhängen nicht übertragbar.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinnvollen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.

Evatec AG

Hauptstrasse 1a
CH-9477 Trübbach
Switzerland